



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
UNION PATRONALE SUISSE  
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL  
Stab ABEL  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Per E-Mail: [Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch](mailto:Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch)

Zürich, 20. Februar 2019 MK/FP/mh  
kaiser@arbeitgeber.ch

## **Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit knapp 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

### **1. Zusammenfassende Beurteilung**

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Gestützt auf die Konsultation unserer Mitglieder nehmen wir gerne wie folgt Stellung:

Der Schweizerische Arbeitgeberverband ist nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer allgemeinen verwendbaren Personenidentifikationsnummer, lehnt jedoch das vorgeschlagene Umsetzungskonzept grossmehrheitlich ab. Die Vorteile, die der Bundesrat im erläuternden Bericht auflistet, können die Risiken punkto Datenschutz und Datensicherheit nicht aufwiegen. Stattdessen sollte die Schaffung einer neuen Personenidentifikationsnummer ins Auge gefasst werden. Mindestens aber müsste ein Bewilligungsverfahren greifen, das auch sicherstellt, dass keine Kosten über die AHV-Durchführung getragen werden. Die Arbeitgeber erwarten deshalb vom Bundesrat, dass er sein Konzept grundsätzlich überarbeitet.

## 2. Ausgangslage

2008 wurde die neue 13-stellige AHV-Nummer als nichtsprechender Personenidentifikator eingeführt, gleichzeitig aber deren Verwendung neu geregelt. Um den Befürchtungen Rechnung zu tragen, wonach damit ein allgemein gültiger Personenidentifikator geschaffen werde, der bspw. auch jeglichen Verknüpfungen von Daten verschiedener Statistiken Tür und Tor öffnen, wurde die Nutzung so geregelt, dass die Nummer ausserhalb der Sozialversicherungen nur verwendet werden darf, wenn eine explizite gesetzliche Grundlage dies erlaubt. Die Bestimmung im jeweiligen Spezialgesetz hat Verwendungszweck und Nutzungsberechtigte zu nennen. Dies ermöglicht jeweils die demokratische Kontrolle. Ohne dieses Zugeständnis hätte die Schaffung der 13-stelligen AHV-Nummer im Parlament einen schweren Stand gehabt. Entsprechende Befürchtungen im Hinblick auf den «gläsernen Bürger» wurden nicht nur von Seiten linker politischer Kreise geltend gemacht, sondern zumindest teilweise auch aus dem politisch bürgerlichen Spektrum und namentlich auch aus Wirtschaftskreisen.

Wie bereits damals befürchtet oder erwartet – je nach Optik – beantragt der Bundesrat nun die Kehrtwende. Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sollen neu generell zur Nutzung berechtigt sein. Wer die Nummer verwende, sei wie bisher verpflichtet, den Datenschutz zu garantieren. Damit auch die Informationssicherheit gewährleistet sei, müssten verschiedene technische und organisatorische Massnahmen getroffen werden.

## 3. Position des SAV

Die Arbeitgeber stehen dem Wechsel zur Schaffung einer einheitlichen, allgemein verwendbaren Personenidentifikationsnummer nicht grundsätzlich ablehnend gegenüber, jedoch nicht so, wie es der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage vorschlägt. Lediglich zwei Mitglieder des SAV unterstützen das bundesrätliche Konzept und nur eines davon vorbehaltlos.

Alle übrigen Mitglieder des SAV bevorzugen stattdessen die Schaffung einer neuen Personenidentifikationsnummer mit der Bewirtschaftung durch eine übergeordnete Behördenstelle. Swissmem beispielsweise schlägt konkret vor, dass der Bundesrat eine eigenständige, von der AHV-Nummer losgelöste neue sogenannte Personenidentifikationsnummer definieren soll. Gleichzeitig seien dabei klare und strenge Standards bezüglich Datensicherheit und –schutz sowie Verknüpfung verschiedener Datenbanken zu etablieren.

Für die grosse Mehrheit der SAV-Mitglieder sind die dargelegten Argumente (beispielsweise Effizienz), die gemäss dem erläuternden Bericht für die Abschaffung des Erfordernisses der spezifischen gesetzlichen Grundlagen sprechen, weder überzeugend noch ausreichend. So hält beispielsweise die *Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie (CVCI)* fest, dass « ... *les arguments avancés pour justifier cette modification sont peut égayés et guère convaincants.* » Auch die *Associazione Industrie Ticinesi (aiti)* steht dem Paradigmenwechsel kritisch gegenüber; für sie kann der administrative Vorteil die Risiken, die mit dieser Änderung verbunden sind, nicht aufwiegen. «*Der administrative Vorteil kann unserer Meinung nach das Risiko eines Missbrauchs dieser Daten nicht kompensieren.*»

Sollte aus Gründen der Praktikabilität trotzdem auf die Ausweitung der AHV-Nummer zu einer allgemeinen Personenidentifikationsnummer mit freier Verwendbarkeit durch alle Behörden gesetzt werden, müsste das Konzept zumindest gründlich überarbeitet werden. So reicht das vorgeschlagene Konzept der Selbstregulierung für die Sicherstellung der Datensicherheit und des Datenschutzes keinesfalls aus. Swissmem weist auf die *ETH-Studie «Risk Analysis on Different Usage of the Swiss AHV Number»* (September 2017) hin, die zum Ergebnis kam, dass die aktuelle Organisation und Verarbeitung personenspezifischer Daten in verschiedenen administrativen Registern aufgrund ihres organischen Wachstums aus Sicht des Datenschutzes problematisch sei. Der SAV verlangt deshalb, dass

diesfalls noch einmal die Variante eines Bewilligungsverfahrens geprüft und in der Folge beantragt wird, das namentlich auch strenge Anforderungen an die Möglichkeiten der Verknüpfung von Daten stellt.

Selbst eines der beiden SAV-Mitglieder, die das bundesrätliche Konzept unterstützen, fordert, dass die Kosten zwingend auf die Benutzer zu überwälzen seien («kann»-Formulierung genügt nicht). Dem entsprechend beantragt die Aargauische Industrie- und Handelskammer, nArt. 153h AHVV von einer «Kann-Bestimmung» in eine «Muss-Bestimmung» umzuformulieren.

Der SAV sieht zusammenfassend durchaus gewisse Vorteile, die mit der Einführung einer einheitlichen, allgemein verwendbaren Personenidentifikationsnummer verbunden wären. Jedoch müsste hierfür ein neues Konzept erarbeitet werden, das nicht mit der AHV-Nummer verbunden ist oder zumindest ein Bewilligungsverfahren vorsieht und sicherstellt, dass die Kosten nicht über die AHV-Durchführung getragen werden. Der SAV erwartet deshalb vom Bundesrat, dass er sein Konzept grundsätzlich überarbeitet.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Martin Kaiser  
Mitglied der Geschäftsleitung

Frédéric Pittet  
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen